

Nr. 117/2014

Interpellation Bienz: Verlustscheine für Steuerschulden

Eingang: 25. April 2014

Zuständiges Departement: Finanzdepartement

Beantwortung

Können Steuerforderungen trotz Mahnverfahren nicht oder nur teilweise einkassiert werden, erfolgt in der Regel die Betreibung. Dazu leitet das Steuerinkasso das Betreibungsbegehren an das Betreibungsamt ein. Dieses stellt dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu. Damit wird der Schuldner aufgefordert, die offene Steuerschuld zu begleichen. Wird der Ausstand weder beglichen noch mit dem Steuerinkasso eine Ratenzahlung vereinbart, wird durch das Steuerinkasso die Fortsetzung der Betreibung verlangt. Der Betreibungsbeamte lädt den Schuldner vor. Dabei wird das betreibungsrechtliche Existenzminimum berechnet. Während eines Jahres wird nun jener Betrag, welcher das Existenzminimum übersteigt, gepfändet. Häufig laufen zum Zeitpunkt der Pfändung bereits andere Betreibungen (z.B. Krankenkassen, Banken, ältere Steuerjahre).

Kann während des Pfändungsjahres die Schuld nicht vollständig beglichen werden, wird dem Gläubiger für den nicht bezahlten Betrag ein Pfändungsverlustschein ausgestellt.

Gemäss Art. 149a Abs. 1 SchKG verjährt eine durch einen Pfändungs- oder Konkursverlustschein verurkundete Forderung 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheins oder - gegenüber den Erben des Schuldners - 1 Jahr nach Eröffnung des Erbganges. Diese Verjährungsfristen können nur durch Betreibung unterbrochen werden mit der Folge, dass die entsprechende Frist wieder von vorne zu laufen beginnt. Für Verlustscheinforderungen gibt es demnach keine absolute Verjährungsfrist. Für vor 1997 ausgestellte Verlustscheine läuft die gemäss Art. 149a Abs. 1 SchKG eingeführte Verjährungsfrist von 20 Jahren ab dem 1. Januar 1997 (Art. 2 Abs. 5 Schlussbestimmungen des SchKG).

1. Gibt es auch in Kriens solche Verlustscheine (Anzahl und Gesamtsumme) die am 1. Januar 2017 verjähren?

Ja; auch die Gemeinde Kriens ist im Besitz solcher Verlustscheine. Die Staats-, Gemeinde-, Personal- und Kirchensteuern wie auch die Feuerwehersatzabgabe und Ordnungsbussen werden gesamthaft in einer Rechnung fakturiert. Die Verlustscheine werden durch das Betreibungsamt als Gesamtbetrag über sämtliche Steuerarten ausgestellt.

Per Mitte Mai 2014 verfügte die Gemeinde Kriens über ca. 600 Verlustscheine welche per 1. Januar 2017 verjähren. Der Gesamtbetrag beläuft sich auf ca. Fr. 3'160'000.00. Der Gemeindesteueranteil beträgt ca. 50 % (Fr. 1'580'000).

2. Ist sich der Gemeinderat der Verjährung dieser Verlustscheine bewusst und ist er bereits aktiv geworden?

Der Gemeinderat ist sich der Verjährung bewusst. Die Verlustscheine werden unabhängig der Verjährung seit Jahren aktiv durch das Steuerinkasso bewirtschaftet.

3. Wie viele Verlustscheine von Steuerschulden (Anzahl und Gesamtsumme) hat die Gemeinde Kriens insgesamt?

Per Mitte Mai 2014 besitzt die Gemeinde Kriens ca. 5'200 Verlustscheine im Gesamtbetrag von ca. Fr. 26'900'000.00 (Staats-, Gemeinde-, Personal- und Kirchensteuern, Feuerwehersatzabgabe, Ordnungsbusse). Der Anteil der Gemeinde Kriens dürfte sich auf ca. Fr. 13'500'000.00 belaufen.

4. Hat der Gemeinderat eine Strategie im Umgang mit Verlustscheinen, wie lautet diese? Hat er ein Konzept und setzt er dieses auch um?

Die Verlustscheine werden durch das Steuerinkasso aktiv bewirtschaftet. Dabei werden die Verlustscheine im Durchschnitt ca. alle 3 Jahre auf mögliche Inkassomöglichkeiten überprüft.

Im Frühling / Sommer 2012 wurden sämtliche Verlustscheine im neuen Softwaremodul „Verlustscheinbewirtschaftung“ (LuTax) erfasst. Ist die Gemeinde Kriens im Besitze eines Verlustschein, wird seither bereits im Veranlagungsverfahren auf vorhandene Verlustscheine aufmerksam gemacht (Meldung). Ist aufgrund der aktuellen finanziellen Situation davon auszugehen, dass es dem Kunden möglich sein sollte, zumindest einen Teil der Verlustscheine zurückzuzahlen, wird der Kunde von der Inkassoabteilung aufgefordert, den offenen Ausstand zu begleichen, bzw. einen Zahlungsvorschlag zu unterbreiten. Reagiert der Kunde nicht auf diese Aufforderung, wird allenfalls die Betreuung des Verlustschein eingeleitet.

Pro Jahr werden ca. 400 Steuerveranlagungen nach amtlichem Ermessen vorgenommen (Trotz Mahnungen wird keine Steuererklärung eingereicht). Dabei handelt es sich sehr oft Jahr für Jahr um dieselben Kunden. In den allermeisten Fällen laufen bereits Betreibungen und es bestehen bereits diverse Verlustscheine. Hier kann nur in Ausnahmefällen mit einem späteren Inkasso gerechnet werden. Meist werden Verlustscheine ausgestellt, welche praktisch uneinbringlich sind.

In den vergangenen Jahren wurden folgende Abschreibungen auf Kto. Nr. 900.00.330.00 (fast ausschliesslich Abschreibungen mit Verlustscheinen) vorgenommen (Anteil Gemeindesteuern):

2013:	Fr. 534'641.70
2012:	Fr. 644'735.60
2011:	Fr. 799'313.15
2010:	Fr. 670'568.70
2009:	Fr. 758'679.70
2008:	Fr. 696'231.90

Aus der Bewirtschaftung der Verlustscheine konnten in den vergangenen Jahren folgende Gemeindesteuern einkassiert werden („Eingang abgeschriebener Steuern“ Kto. Nr. 900.00.400.29).

2013:	Fr. 239'061.40
2012:	Fr. 205'792.79
2011:	Fr. 197'141.50
2010:	Fr. 183'001.40
2009:	Fr. 166'045.65
2008:	Fr. 164'556.70

In den nächsten 2 Jahren wird das Verlustscheinbewirtschaftungsmodul (LuTax) durch den Softwarelieferanten stark verbessert. Anschliessend kann die Bewirtschaftung aufgrund diverser Eingabekriterien noch verbessert werden.

Künftig wird die Bewirtschaftung eher weniger Zeit beanspruchen, mit viel höheren Erträgen ist aufgrund bereits heute guter Bewirtschaftung nicht zu rechnen.

Kriens, 25. Juni 2014